



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.h2-1.3-2011-2

Düren, den 19. Dezember 2011

BEKANNTMACHUNG

Die RWE Power AG hat für den **Braunkohlentagebau Hambach** den **Sonderbetriebsplan betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans)** bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, zur Zulassung eingereicht.

Dieser Sonderbetriebsplan regelt die artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die durch den derzeit gültigen 2. Rahmenbetriebsplan (zugelassen bis 2020) ausgelöst werden. Großflächige Maßnahmen sind auch außerhalb des Abbaugebietes und der Sicherheitszone auf einer Fläche von rund 1.500 ha vorgesehen. Betroffen sind Flächen der Städte Elsdorf, Jülich und Kerpen sowie Flächen der Gemeinden Merzenich, Niederzier und Nörvenich.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4 b Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen liegen für einen Monat in der Zeit vom **16.01.2012 bis einschließlich 15.02.2012** während der Dienststunden in der Stadt/Gemeinde [Städten Elsdorf, Jülich und Kerpen sowie in den Gemeinden Merzenich, Niederzier und] **Nörvenich, Rathaus, Zimmer 47, Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich**, zur Einsichtnahme aus.

Offengelegt werden auch Grundstücksverzeichnisse, die die katastermäßige Bezeichnung der in Anspruch zu nehmenden Grundflächen enthalten.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21 in 52349 Düren oder bei den Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am **29.02.2012** endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben zur Stellungnahme an die Antragstellerin weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Kurt Krings